

Geschäftsverzeichnisnr. 4507
Urteil Nr. 158/2008 vom 6. November 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts, erhoben von der VoG « Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. August 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2008): die VoG « Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, die VoG « Schola Nova », mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue de Brombais 11, Serge Bya und Ysabel Martinez Ovando, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Cour de la Ciboulette 17/102, François Croonen und Marie Brabant, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Guillaume Dekelver 49, Clothilde Coppieters de Gibson, wohnhaft in 7911 Oeudeghien, chaussée de Brunehaut 48, Alain Mossay und Catherine Frankart, wohnhaft in 6900 Marche-en-Famenne, rue Hubert Gouverneur 17, Etienne Cassart und Sophie Adam, wohnhaft in 6690 Vielsalm, Cahay 96, Jean-Claude Verduyck und Yolande Garcia Palacios, wohnhaft in 6470 Sautin, Les Bruyères 1, Jérémie Detournay und Sophie Calonne, wohnhaft in 7880 Flobecq, Potterée 9, Luc Lejoly und Vinciane Devuyt, wohnhaft in 5020 Malonne, Basses-Calenges 3, Blair Bonin und Dina Gautreaux, wohnhaft in 1348 Neulöwen, rue du Bassinia 22, Pierre Wathélet und Ingrid Van den Perreboom, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue de Porto 51, und Dominique Buffet und Mélanie Ducamp, wohnhaft in 5600 Roly, place Saint-Denis 3.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 24. September 2008 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 2008 anberaumt, nachdem

- die klagenden Parteien aufgefordert wurden, folgende Frage zu beantworten: « Hat der Allgemeine Inspektionsdienst eine der klagenden Parteien - natürliche Personen -, die ihrem Kind Hausunterricht erteilen (lassen), in Anwendung von Artikel 14 des angefochtenen Dekrets von einer Kontrolle des Unterrichtsniveaus in Kenntnis gesetzt? », und zwar in einer spätestens am Mittwoch, dem 15. Oktober 2008 einzureichenden Notiz, die sie der Regierung der Französischen Gemeinschaft innerhalb derselben Frist in Kopie übermitteln;

- die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Montag, dem 13. Oktober 2008 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Die klagenden Parteien haben Notizen eingereicht.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

- . RA R. Lefebvre, in Dinant zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA V. Vander Geeten *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (nachstehend: Dekret vom 25. April 2008) gerichtet.

B.1.2. Das Dekret führt für diese Art von Unterricht eine Regelung ein mit dem Ziel, « es zu ermöglichen, den Minderjährigen ihr Recht auf einen Qualitätsunterricht zu gewährleisten, was die Einführung von wirksamen Verfahren zur Kontrolle der Schulpflicht sowie von Referenznormen voraussetzt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 3), und « den in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsatz der Unterrichtsfreiheit zu beachten » (ebenda).

Hierzu unterscheidet der Entwurf neben dem von der Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterricht zwischen zwei Arten von Unterricht:

« Zunächst ist vorgesehen, dass Minderjährige, die eine Einrichtung besuchen, die ein den in der Französischen Gemeinschaft ausgestellten Diplomen gleichwertiges Diplom verleihen, die Schulpflicht erfüllen, wenn sie die Verwaltung über ihre Einschreibung in dieser Einrichtung

informiert haben. Dies ist der Fall für die Einrichtungen, die einer der anderen Gemeinschaften unterstehen, oder diejenigen, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde. Eine andere Hypothese betrifft die Einrichtungen, für die zwar nicht diese Gleichwertigkeit gilt, die aber zur Ausstellung eines ausländischen Diploms führen können. In diesem Fall wird die Regierung anerkennen müssen, dass mit diesem Schulbesuch die Schulpflicht erfüllt ist.

Alle anderen Unterrichtsformen, selbst kollektive, gehören zum Hausunterricht und unterliegen in diesem Sinne spezifischen Bestimmungen, nämlich der Verpflichtung, die Kontrolle des Unterrichtsniveaus einzuhalten und an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses teilzunehmen » (ebenda).

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Bestimmung erfordert somit, dass die klagenden Parteien selbst angeben, welche Artikel ihres Erachtens gegen die in den Klagegründen angeführten Normen verstoßen, deren Einhaltung der Hof gewährleistet.

B.2.2. Obwohl die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung und völlige Nichtigerklärung des Dekrets vom 25. April 2008 beantragen, scheint aus der in der Klageschrift enthaltenen Erläuterung der Klagegründe jedoch hervorzugehen, dass diese nur gegen gewisse Bestimmungen des Dekrets gerichtet sind, nämlich die Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 bis Absatz 4, 5, 11, 13 bis 15 und 17 bis 21 des Dekrets vom 25. April 2008.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf diese Bestimmungen.

B.3.1. Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Es wird davon ausgegangen, dass schulpflichtige Minderjährige die Schulpflicht erfüllt haben, wenn sie eingeschrieben sind in einer Schule:

1. die von einer anderen Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder anerkannt ist;
2. deren Unterrichtsteilnahme zum Erhalt eines Befähigungsnachweises führen kann, der im Wege einer allgemeinen Verfügung in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 über die

Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse für gleichwertig erklärt wurde;

3. deren Unterrichtsteilnahme zum Erhalt eines Diploms oder eines Zeugnisses nach einem ausländischen System führen kann und deren Unterricht durch die Regierung auf Antrag der Einrichtung oder der für den minderjährigen schulpflichtigen Schüler verantwortlichen Personen anerkannt wurde als Unterricht, durch den die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Für die Anwendung von Nr. 3 des vorstehenden Absatzes prüft die Regierung, ob der Unterricht ein gleichwertiges Niveau wie der in der Französischen Gemeinschaft erteilte Unterricht aufweist, ob er Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt, die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen.

Die Grundlage für die Entscheidung der Regierung bilden die in der Einrichtung vorgesehenen Unterrichtsprogramme.

Wenn die Regierung der Ansicht ist, dass der erteilte Unterricht nicht die Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht, wird die Entscheidung der für die Einrichtung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person sowie den Personen, die einen schulpflichtigen Minderjährigen in dieser Einrichtung eingeschrieben haben, mitgeteilt ».

B.3.2. Artikel 5 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Hausunterricht erhalten die schulpflichtigen Minderjährigen, die weder in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung noch in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 eingeschrieben sind ».

B.3.3. Artikel 11 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst ist mit der Kontrolle des Unterrichtsniveaus im Rahmen des Hausunterrichts beauftragt. Er sorgt dafür, dass der erteilte Unterricht dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist.

Der Allgemeine Inspektionsdienst sorgt ebenfalls dafür, dass der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung anstrebt, dass er Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt, die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen ».

B.3.4. Artikel 13 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die verantwortlichen Personen übermitteln dem Allgemeinen Inspektionsdienst die Dokumente, die als Grundlage zum Hausunterricht dienen. Im Sinne dieses Artikels gelten als ‘ Dokumente ’ unter anderem die verwendeten Schulbücher, das ausgearbeitete und verwendete pädagogische Material, die Ordner und Hefte, die schriftlichen Produktionen des schulpflichtigen Minderjährigen, ein individueller Ausbildungsplan ».

B.3.5. Artikel 14 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst kann jederzeit eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus durchführen, aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung oder der Kommission; seine Kontrolle beruht auf den durch die Analyse der Dokumente im Sinne von Artikel 13 festgestellten Fakten und auf der Befragung der Schüler.

Kontrollen finden jedoch mindestens im Laufe der Jahre statt, in denen der schulpflichtige Minderjährige das Alter von acht und zehn Jahren erreicht.

Der Allgemeine Inspektionsdienst legt das Datum der Kontrolle fest und teilt es den verantwortlichen Personen mindestens einen Monat im Voraus mit ».

B.3.6. Artikel 15 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst organisiert die Kontrolle des Unterrichtsniveaus auf individueller Basis oder für die Gesamtheit der schulpflichtigen Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten und ihren Wohnsitz im gleichen Gebiet im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 14. März 1995 über die Förderung des schulischen Erfolgs in den Grundschulen und Artikel 1 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1993 zur Festlegung der Verpflichtungen zur Konzertierung zwischen gleichartigen Schulen im vollzeitigen Sekundarunterricht haben ».

B.3.7. Artikel 17 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden den verantwortlichen Personen mitgeteilt. Diese können innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung der Kommission schriftlich ihre Anmerkungen zur Kenntnis bringen.

Die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes wird spätestens innerhalb eines Monats nach dem Datum der Kontrolle der Kommission übermittelt.

Im Fall einer negativen Entscheidung wird eine neue Kontrolle nach denselben Modalitäten mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung der Entscheidung

durchgeführt. Wenn der Allgemeine Inspektionsdienst der Ansicht ist, dass der Hausunterricht immer noch nicht den Anforderungen im Sinne von Artikel 11 entspricht, schließt er seinen Bericht mit einer Stellungnahme über die Modalitäten zur Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in eine von der Französischen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schuleinrichtung ab. Die verantwortlichen Personen können ihre Anmerkungen gemäß Absatz 1 geltend machen.

Wenn die Kommission nach der zweiten Kontrolle entscheidet, dass das Unterrichtsniveau nicht den Anforderungen von Artikel 11 entspricht, schreiben die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein.

Die Kommission legt für den Regelunterricht und unter Einhaltung von Absatz 6 für den Sondersekundarunterricht der Form 4 die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Wenn die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes auf eine Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht schließt, wird diese Stellungnahme den verantwortlichen Personen mitgeteilt, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der Stellungnahme Einspruch gegen diese Integration bei der Kommission einlegen können. Im Fall des Einverständnisses oder in Ermangelung eines Einspruchs innerhalb dieser Frist lassen die verantwortlichen Personen die in Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 über die Organisation des Sonderunterrichts vorgesehenen Prüfungen durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt, die eine Entscheidung trifft.

Die Kommission legt für den Sonderunterricht die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 5 und 7 kann die Kommission von den Zulassungsbedingungen abweichen. Ihre Entscheidung beruht auf dem Alter sowie den Kompetenzen und den erworbenen Kenntnissen des schulpflichtigen Minderjährigen ».

B.3.8. Artikel 18 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von zwölf Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die gemeinsame externe Prüfung ein, die organisiert wird für den Erhalt des Zeugnisses des Grundschulunterrichts aufgrund des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht ».

B.3.9. Artikel 19 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von vierzehn Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die Prüfungen ein, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der

Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht ».

B.3.10. Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die Prüfungen ein, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den zweiten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht ».

B.3.11. Artikel 21 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die verantwortlichen Personen schreiben den Hausunterricht erhaltenden schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein, wenn er das Zeugnis oder die Bescheinigungen nicht unter Einhaltung der Bedingungen im Sinne der Artikel 18 bis 20 erhalten hat.

Für den Regelunterricht und für den Sondersekundarunterricht der Form 4 legt die Kommission die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für den Sonderunterricht legt die Kommission die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 2 und 3 kann die Kommission gemäß den gleichen Modalitäten, wie sie in Artikel 17 letzter Absatz vorgesehen sind, von den Zulassungsbedingungen abweichen.

Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, unzureichend informiert zu sein, kann sie den Allgemeinen Inspektionsdienst bitten, einen Bericht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 zu erstellen. Wenn dieser Bericht auf die Integration in den Sonderunterricht schließt, sind die in Artikel 17 Absatz 6 vorgesehenen Formalitäten anwendbar.

Wenn die verantwortlichen Personen eine Einschreibung des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht beabsichtigen, teilen sie der Kommission dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts mit und lassen die Prüfungen im Sinne von Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderunterrichts durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts beginnt die Frist zur Information der Kommission im Sinne des vorstehenden Absatzes am Datum der Mitteilung der Entscheidung des Beschwerderates ».

In Bezug auf das Interesse

B.4.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.1. Die klagenden Parteien sind einerseits zwei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nämlich Unterrichtsanstalten, die nicht durch die öffentliche Hand subventioniert werden, und andererseits die Eltern eines Kindes, das am Unterricht in einer solchen Einrichtung teilnimmt, ein Elternteil von Kindern, die in Frankreich in freien Schulen ohne Vertrag unterrichtet werden, sowie Eltern, die ihren Kindern Hausunterricht erteilen.

Die Lage der klagenden Parteien kann somit direkt und nachteilig durch die in B.3 angeführten Bestimmungen des Dekrets vom 25. April 2008 betroffen werden, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Unterricht außerhalb des durch die Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts organisiert werden kann, insbesondere, indem dieser Unterricht einer Kontrolle unterliegt und die an dieser Art von Unterricht teilnehmenden Kinder bewertet werden.

B.5.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und folglich der Klage auf einstweilige Aufhebung seitens der VoG « Schola Nova » in Abrede, insofern der Klageerhebungsbeschluss von einer « außerordentlichen Generalversammlung » und nicht vom Verwaltungsrat, der alleine zum Einreichen der Klage befugt sei, getroffen worden sei.

Aus den Anlagen zur Klageschrift geht hervor, dass eine außerordentliche Generalversammlung vom 13. Juni 2008 die Entscheidung zum Einreichen der Klage getroffen hat, dass diese Entscheidung jedoch am 25. August 2008 durch den Verwaltungsrat innerhalb der Frist für das Einreichen der Klage auf einstweilige Aufhebung bestätigt wurde, ehe die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung beim Hof eingereicht wurden.

B.5.3. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lässt bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht erkennen, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen wäre.

In Bezug auf die Grundvoraussetzungen für die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.7. Durch die einstweilige Aufhebung durch den Hof soll es vermieden werden können, dass den Klägern ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.8. Als schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil führen die klagenden Parteien die nachteiligen Folgen der Pflichteinschreibung der Kinder an einer von der Gemeinschaft organisierten und subventionierten Einrichtung im Fall von zwei aufeinander folgenden Kontrollen an, die zu jeder Zeit durchgeführt werden könnten und innerhalb einer Frist von zwei bis vier Monaten aufeinander folgten, und zwar mit negativen Stellungnahmen, oder im Fall des Nichtbestehens der Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses.

Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, diese pflichtmäßige Änderung der Unterrichtsart führe zu Störungen in den unterrichteten Fächern und auf pädagogischer Ebene sowie zu Störungen des Schul- und Familienlebens, ohne dass die spezifischen Merkmale des in einer privaten oder subventionierten Einrichtung erteilten Unterrichts im Vergleich zum eigentlichen Hausunterricht berücksichtigt würden. Und schließlich, wenn die Kinder vollständig oder teilweise in einer anderen Sprache als Französisch unterrichtet würden, müssten sie nicht nur das Unterrichtsprogramm wechseln, sondern auch die Unterrichtssprache, was bei ihnen ernsthafte Störungen hervorrufen könnte.

B.9. Die Pflichteinschreibung in einer Schule erfolgt nur, einerseits im Fall von zwei aufeinander folgenden negativen Kontrollen des Unterrichtsniveaus (Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2008) oder andererseits, wenn das Kind die in den Artikeln 18 bis 20 des Dekrets vorgesehenen Prüfungen nicht bestanden hat (Artikel 21 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2008).

Sollte der angeführte Nachteil erwiesen sein, so würde eine etwaige einstweilige Aufhebung folglich alleine die Artikel 17 Absatz 4 und 21 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2008 betreffen, so dass der Hof in diesem Stadium des Verfahrens seine Prüfung darauf beschränkt.

B.10.1. In Bezug auf die Kontrolle des Unterrichtsniveaus ist festzuhalten, dass der Allgemeine Inspektionsdienst mindestens einen Monat vor dem Datum der Kontrolle die verantwortlichen Personen hierüber informieren muss (Artikel 14 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008). Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst innerhalb eines Monats einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Kontrollbericht und die

Stellungnahme über die Übereinstimmung mit Artikel 11 des Dekrets werden den verantwortlichen Personen übermittelt, die innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich ihre Anmerkungen der Kommission für den Hausunterricht übermitteln können, die darüber entscheidet (Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer negativen Entscheidung findet mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung dieser Entscheidung eine neue Kontrolle gemäß denselben Regeln statt; wenn die Entscheidung erneut negativ ausfällt, verfügen die verantwortlichen Personen erneut über die Möglichkeit, ihre Anmerkungen schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung zu übermitteln (Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer zweiten negativen Entscheidung der Kommission verfügen die verantwortlichen Personen über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Mitteilung der Entscheidung der Kommission, um bei der Regierung Beschwerde einzulegen. Die Regierung verfügt über eine Frist von einem Monat, um über die Beschwerde zu befinden (Artikel 23 und 24 des Dekrets vom 25. April 2008).

Erst wenn die Regierung die Beschwerde gegen eine zweite negative Entscheidung der Kommission abweist, müssen die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets einschreiben (Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2008), um eine Situation der « unzureichenden Schulausbildung » nicht weiter andauern zu lassen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 6).

B.10.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Verfahren sich auf mindestens acht Monate erstreckt.

B.10.3. Aus der Antwort auf die vom Hof gestellte Frage ergibt sich, dass keiner der klagenden Parteien - natürliche Personen -, die ihrem Kind Hausunterricht erteilen oder erteilen lassen, in Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008 das Datum einer Kontrolle des Unterrichtsniveaus durch den Allgemeinen Inspektionsdienst mitgeteilt wurde.

B.10.4. Gemäß Artikel 109 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss der Hof spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Einreichen der Nichtigkeitsklage ein Urteil fällen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklage verkündet werden wird, ehe ein etwaiges Verfahren gegen die klagenden Parteien dazu führen könnte, dass sie in Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2008 als verantwortliche Personen ihre Kinder in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 einschreiben müssen.

Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Norm ist, was Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets betrifft, nicht erforderlich, um den klagenden Parteien den in B.8 angeführten Nachteil zu ersparen.

B.11.1. In Bezug auf das Erfordernis bezüglich des Erhalts eines Zeugnisses sehen die Artikel 18 bis 20 des Dekrets vom 25. April 2008 vor, dass ein Kind, das Hausunterricht erhält, für verschiedene Prüfungen eingeschrieben wird; wenn das Kind diese Prüfungen nicht besteht, muss es in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets eingeschrieben werden (Artikel 21 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2008).

B.11.2. Artikel 18 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von zwölf Jahren erreichen wird, für die gemeinsame externe Prüfung eingeschrieben werden muss, die organisiert wird im Hinblick auf die Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts aufgrund des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht.

Aufgrund von Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. September 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Einschreibung, das Ablegen und die Korrektur der gemeinsamen externen Prüfung im Hinblick auf die Ausstellung des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts sowie der Form des Abschlusszeugnisses des

Grundschulunterrichts findet diese Prüfung ab dem 15. Juni oder ab dem ersten Montag nach dem 15. Juni statt.

B.11.3. Artikel 19 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von vierzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht.

Artikel 20 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von sechzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den zweiten Grad aufgrund des vorerwähnten Dekrets vom 12. Mai 2004.

Aufgrund von Artikel 8 des vorerwähnten Dekrets vom 12. Mai 2004 werden diese Prüfungen in zwei Sitzungen organisiert, deren zweite am 30. Juni endet.

B.11.4. Ohne dass es notwendig wäre, sich zu der Frage zu äußern, ob der angeführte Nachteil im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfungen durch das Kind einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 darstellt, weist er auf jeden Fall nicht die dringende Beschaffenheit auf, die eine einstweilige Aufhebung rechtfertigen könnte, da die in den Artikeln 18 bis 20 des Dekrets angeführten Prüfungen erst am Ende des Schuljahres stattfinden, so dass der Hof über die Nichtigkeitsklage befinden kann, bevor ein etwaiges Nichtbestehen des Kindes Folgen haben wird.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior